

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 nachfolgend aufgeführte Satzung beschlossen, die heute öffentlich bekannt gegeben wird.

## Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marxzell

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Träger

(1) Die Gemeinde Marxzell unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Der Benutzungsanspruch wird in der Regel auf die Einwohner der Gemeinde beschränkt.

(2) Der Besuch der Einrichtungen stehen allen Kindern ohne Rücksicht ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung.

(3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit nicht die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(4) Der Bürgermeisterin obliegt die Aufsicht. Sie ist Dienstvorgesetzte für das Personal der Einrichtungen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) U3 / Ü3:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt
2. **Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung (GT) U3 / Ü3:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von über 30 Stunden bis maximal 47,5 Std./Woche für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt.

#### § 3 Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(3) Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(4) Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt (II. Benutzungsgebühren) erhoben.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme der Kinder**

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eingewöhnungen sind auch schon vor dem ersten Lebensjahr möglich.

(2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung (Anlage 1).

(4) Die Platzvergabe zum Besuch der Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Stichtag 28. Februar des vorangehenden Kindertageseinrichtungsjahres. Die Platzvergabe erfolgt aufgrund von freien Plätzen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach den in der Anlage 1 dargestellten Kriterien. Aus besonderen Gründen können hiervon im Einzelfall Ausnahmen getroffen werden.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierfür ist die entsprechende Bescheinigung des Anmeldehefts der Kindertageseinrichtung vorzulegen, welche nicht älter als einen Monat sein darf. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Eine Anmeldung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich. Für den Antrag sind zu verwenden: die Formulare des Anmeldehefts der Kindertageseinrichtung, sowie die Vorlage Vergabekriterien (Anlage 1). Gemäß dem Masernschutzgesetz ist der Einrichtung vor Aufnahme ein Nachweis über den Impfstatus gegen Masern vorzulegen.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

## **§ 5**

### **Regelungen in Krankheitsfällen**

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 6**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

(1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung bis spätestens zum Ende der Bringzeit zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr,

b) Ganztagesbetreuung (GT) von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

(5) Die Bring- und Abholzeiten der Einrichtungen sind gemäß Anmeldeheft einzuhalten.

## **§ 7**

### **Ferien und Schließung der Einrichtungen**

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 8** **Aufsicht**

(1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Ausschließlich Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt dürfen alleine nach Hause gehen. Das Abholen von Kindern aus der Kindertageseinrichtung ist nur durch Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr möglich. In beiden Fällen ist eine von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnete Erklärung notwendig.

## **§ 9** **Versicherung**

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

### II. Benutzungsgebühren

#### § 11 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Änderungen der Betreuungsform können nur zu Beginn des nächsten Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (5) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von U3 zu Ü3.
- (6) Die Gemeinde Marxzell kann das Benutzungsverhältnis bei Wegzug aus der Gemeinde beenden, spätestens nach Ablauf des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres. Weiter kann sie es aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
  2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
  3. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
  4. wenn das betreute Kind die allgemeinen Betreuungsregeln in der Einrichtung in grober Weise oder wiederholt missachtet.

5. wenn das betreute Kind aufgrund seines Verhaltens das Betreuungskonzept sowie die Betreuung anderer Kinder erheblich stört.

6. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen.

(7) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

## **§ 12**

### **Erhebungsgrundsatz**

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 14 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, das Ausscheiden aus der Einrichtung oder der Wechsel der Betreuungsform nach § 11 Abs. 4 im laufenden Kalendermonat, wird die volle Gebühr berechnet. Bei einem Wechsel nach § 11 Abs. 5 während des laufenden Kalendermonats wird die jeweils niedrigere Gebühr erhoben.

(3) Grundsätzlich erfolgt nach § 11 Abs. 5 für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden zum Ende des Kindergartenjahres die Abmeldung von Amts wegen. Auf Anmeldung kann die Betreuung bei Bedarf bis zum Schuleintritt verlängert werden. Für diese Zeit zwischen dem Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres und dem Schulbeginn ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 14 Abs. 2 auf 50 Prozent.

(4) Die Dauer der Eingewöhnung ist vom jeweiligen Kind abhängig. Für den ersten Monat der Eingewöhnung wird für GT-Kinder die entsprechende Gebühr der VÖ-Betreuung berechnet. Ab dem zweiten Monat wird die Regelgebühr wie angemeldet entsprechend den Gebührensätzen nach § 14 Abs. 2 erhoben.

(5) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Gebühr ist während den Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 7 geschlossen ist zu entrichten, hiervon ausgeschlossen ist der Ferienmonat August.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen je Betreuungsplatz im Einzelnen monatlich:

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4- und Mehr-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3	152,00 €	117,00 €	79,00 €	26,00 €
VÖ U3	269,00 €	206,00 €	137,00 €	47,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB) Ü3	289,00 €	222,00 €	150,00 €	50,00 €
GTB U3	487,00 €	368,00 €	244,00 €	85,00 €

(3) Das Spiel- und Bastelgeld beträgt monatlich 3,00 Euro und ist von den Personensorgeberechtigten direkt in der Kindertageseinrichtung monatlich zu begleichen.

(4) Die Verpflegungsgebühr beträgt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 monatlich pauschal

- a) für die U3 Kinder                    10,50 Euro je angemeldeten Wochentag pro Kind.
- b) für die Ü3 Kinder                    15,00 Euro je angemeldeten Wochentag pro Kind.

Eine An-, Ab- oder Änderungsmeldung der Verpflegungstage kann nur monatsweise erfolgen und ist der Leitung rechtzeitig, spätestens jeweils am 21. des Vormonats, mitzuteilen. Tageweise Fehlzeiten können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 15**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 12 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten des Monats des Veranlagungszeitraums (§ 12 Abs. 2) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2021 außer Kraft.

Marxzell, den 26.07.2021

gez. Sabrina Eisele

Bürgermeisterin



# Anlage 1

## Vergabekriterien

Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Name der Eltern	
Anschrift	
Wunsch-Aufnahmedatum	

### 1. Priorität: Liegt bei Ihnen ein Sozialfall vor?

Gemeint sind hierbei vorwiegend ergänzende Hilfen wegen Überlastung der Eltern aus gesundheitlichen (z. B. schwerwiegenden, chronischen Krankheitsfällen) oder familiären Gründen. Zur Entscheidung ob diese Voraussetzung erfüllt ist, benötigen wir eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes.

Ja (Behördlicher Nachweis beifügen)  Nein

---

### 2. Priorität: Sind Sie alleinerziehend und berufstätig?

Elternteile, die mit einem Partner in häuslicher Gemeinschaft leben werden bei der Platzvergabe wie Ehepartner behandelt und tragen sich entsprechend bei Punkt 3 ein.

Ja (Nachweis vom Arbeitgeber ist beizufügen)  Nein  
Falls ja, \_\_\_\_\_ Tage (Anzahl) und \_\_\_\_\_ Wochenstunden (Anzahl).

---

### 3. Priorität: Sind beide Elternteile berufstätig?

Ja (Nachweis vom Arbeitgeber ist beizufügen)  Nein  
Falls ja, \_\_\_\_\_ Tage (Anzahl) und \_\_\_\_\_ Wochenstunden (Anzahl).

---

### 4. Priorität: Sind Geschwisterkinder in der Einrichtung?

Ja  Nein

---

### 5. Priorität: Sind Sie alleinerziehend und nicht berufstätig?

Ja  Nein

---

### 6. Priorität: Ist bei Ihnen nur ein Elternteil berufstätig?

Ja  Nein  
Falls ja, \_\_\_\_\_ Tage (Anzahl) und \_\_\_\_\_ Wochenstunden (Anzahl).

---

Innerhalb der einzelnen Prioritäten wird nach Geburtsdatum selektiert – ältere Kinder werden hierbei vorrangig zugeteilt.

Hiermit bestätige ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Mir ist bewusst, dass eine Falschinformation zum Entzug des zugeteilten Einrichtungsplatzes führen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift